

Anlage 2 Ergänzende Geschäftsbedingungen zum Netznutzungsvertrag (Gas) nach KoV 7

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung.....	1
§ 1 Steuer- und Abgabenklausel (zu § 9 Ziffer 5 und Ziffer 10 NNV)	1
§ 2 Netzentgeltberechnung bei Rechtsbehelfen (zu § 9 Ziffer 7 und Ziffer 10 NNV).....	2
§ 3 Nachweispflicht zur Ermäßigung Konzessionsabgabe (zu § 9 Ziffer 9 und Ziffer 10 NNV)	2
§ 4 Abrechnungszeitraum (zu § 10 Ziffer 1 Absatz 2 Satz 2 NNV).....	2
§ 5 Rechnerische Abgrenzung / Schätzung (zu § 10 Ziffer 3 NNV)	2
§ 6 Einzelheiten zur Abrechnung der Entgelte (zu § 10 Ziffer 3 NNV).....	3
§ 7 Frist für Rechnungskorrekturen (zu § 10 Ziffer 3 und Ziffer 5 Satz 2 NNV)	4
§ 8 Umsatzsteuer, Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens (zu § 10 Ziffer 3, § 11 Ziffer 3 NNV)	4
§ 9 Fälligkeit von Vorauszahlungen (zu § 14 Ziffer 4 NNV)	5

Vorbemerkung

Diese Anlage 2 enthält die ergänzenden Geschäftsbedingungen des Netzbetreibers zum Netznutzungsvertrag (Gas) (**im Folgenden „NNV“**), angelehnt an den Lieferantenrahmenvertrag Gas in Anlage 3 zur Kooperationsvereinbarung (KoV 7) der Gasnetzbetreiber vom 30.06.2014, vgl. § 2 Ziffer 3 lit. c) KoV 7 sowie § 1 Ziffer 5 NNV.

§ 1 Steuer- und Abgabenklausel (zu § 9 Ziffer 5 und Ziffer 10 NNV)

- (1) § 9 Ziffer 5 NNV gilt nicht, soweit Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder soweit die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung diesem Vertragsverhältnis zugeordnet werden können (z.B. nach Netznutzer, nach Ausspeisepunkt oder nach Umfang der Netznutzung in kWh oder in kWh/h). Mit der neuen oder geänderten Steuer oder Abgabe korrespondierende Kostenentlastungen – z.B. der Wegfall einer anderen Steuer – werden vom Netzbetreiber angerechnet. Der Netzbetreiber wird den Transportkunden über die Anpassung spätestens im Rahmen der Rechnungsstellung informieren.
- (2) Bei einem Wegfall oder einer Absenkung von Steuern oder Abgaben ist § 9 Ziffer 5 NNV so zu verstehen, dass der Netzbetreiber zu einer Weitergabe der Entlastung an den Transportkunden verpflichtet ist.
- (3) § 9 Ziffer 5 NNV sowie die vorstehenden ergänzenden Bedingungen dazu gelten entsprechend, falls nach Vertragsschluss eine hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung (also keine Bußgelder oder ähnliches) anfällt, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat (ähnlich z.B. der KWK-Umlage im Strombereich) und nicht bereits in den Netzentgelten berücksichtigt ist.

§ 2 Netzentgeltnachberechnung bei Rechtsbehelfen (zu § 9 Ziffer 7 und Ziffer 10 NNV)

- (1) Für den Fall, dass gegen die für die Entgelte nach § 9 Ziffer 1 NNV maßgebliche, von der Regulierungsbehörde festgesetzte Erlösobergrenze im Rahmen von behördlichen oder gerichtlichen Verfahren Rechtsbehelfe eingelegt werden oder anhängig sind (durch den Netzbetreiber oder Dritte) und die sich aufgrund einer späteren Änderung der Erlösobergrenze ergebenden Differenzen zu den veröffentlichten Entgelten nicht (etwa im Rahmen des Regulierungskontos) bei der Bemessung künftig zu zahlender Entgelte Berücksichtigung finden können, ist zwischen den Vertragspartnern das vom Netzbetreiber auf Grundlage der rechts- bzw. bestandskräftig festgesetzten Erlösobergrenze gebildete und auf seiner Internetseite veröffentlichte Netznutzungsentgelt rückwirkend maßgeblich. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume – ggf. nach Beendigung des Vertrages oder der Belieferung der jeweiligen Entnahmestelle durch den Transportkunden – nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen. Um Transportkunde und Netzbetreiber eine Risikoabschätzung und ggf. die Bildung von Rückstellungen zu ermöglichen, werden sich die Vertragspartner wechselseitig mitteilen, inwieweit die Erlösobergrenze im Rahmen von Rechtsbehelfen streitig ist. Der Netzbetreiber wird dem Transportkunden bei von ihm geführten Verfahren weiter mitteilen, welche Auswirkungen dieses auf das vom Netzbetreiber zu bildende Netznutzungsentgelt hat.
- (2) Vorstehender Absatz 1 gilt entsprechend bei Rechtsbehelfen gegen die Erlösobergrenze von Betreibern der dem Netz des Netzbetreibers vorgelagerten Netzen, sofern diese Rechtsbehelfe eine rückwirkende Änderung der Entgelte des vorgelagerten Netzbetreibers zur Folge haben. Hinsichtlich der Mitteilungspflicht nach vorstehendem Absatz 1 Sätze 3 und 4 gilt dies nur, soweit der Netzbetreiber Kenntnis davon hat, inwieweit das Netznutzungsentgelt streitig ist.
- (3) Rück- und Nachzahlungen nach den vorstehenden Absätzen sind mit dem für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen.
- (4) Über vorstehende Absätze soll eine etwaige Anwendbarkeit des § 315 BGB nicht ausgeschlossen werden.

§ 3 Nachweispflicht zur Ermäßigung Konzessionsabgabe (zu § 9 Ziffer 9 und Ziffer 10 NNV)

Der Anspruch des Transportkunden auf eine niedrigere Konzessionsabgabe oder auf Befreiung von der Konzessionsabgabe ist ausgeschlossen, wenn der Transportkunde nicht innerhalb der Frist nach § 9 Ziffer 9 Satz 2 NNV den Anspruch geltend gemacht und den entsprechenden Nachweis erbracht hat. Etwaige Bedenken gegen die Eignung des Nachweises wird der Netzbetreiber dem Transportkunden unverzüglich mitteilen.

§ 4 Abrechnungszeitraum (zu § 10 Ziffer 1 Absatz 2 Satz 2 NNV)

Abrechnungszeitraum im Sinne von § 10 Ziffer 1 Absatz 2 Satz 2 NNV ist für SLP-Entnahmestellen das Gaswirtschaftsjahr und für RLM-Entnahmestellen das Kalenderjahr.

§ 5 Rechnerische Abgrenzung / Schätzung (zu § 10 Ziffer 3 NNV)

Bei SLP-Ausspeisepunkten darf der Netzbetreiber für die Abrechnung eine rechnerische Abgrenzung oder eine Schätzung auf Grundlage der letzten Ablesung auch im Rahmen einer turnusmäßigen Ablesung durchführen, wenn der Beauftragte des Netzbetreibers die Räume des Anschlussnutzers zum Zweck der Ablesung nicht betreten kann oder der Anschlussnutzer einer Aufforderung zur Selbstablesung nicht Folge leistet.

§ 6 Einzelheiten zur Abrechnung der Entgelte (zu § 10 Ziffer 3 NNV)

(1) RLM Arbeitspreis regulär

Für RLM-Ausspeisepunkte ergeben sich anhand der zum jeweiligen Zeitpunkt tatsächlich entnommenen Menge die Arbeitspreise in ct/kWh aus der in **Anlage 5** (Preisblatt) aufgeführten Arbeitspreistabelle nach dem Zonenpreissystem.

(2) SLP Abschläge

Für SLP-Ausspeisepunkte berechnet der Netzbetreiber dem Transportkunden für die Netznutzung zählpunktgenau Abschlagszahlungen auf der Basis der letzten Jahresabrechnungen der jeweiligen Ausspeisepunkte. Die Abschlagszahlungen werden unabhängig vom tatsächlichen Umfang der Netznutzung fällig. Liegt die letzte Jahresabrechnung nicht vor, wird der Netzbetreiber eine Jahresverbrauchsprognose vornehmen. Macht der Transportkunde glaubhaft, dass die Entnahmen erheblich davon abweichen, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Ändern sich die vertraglichen Entgelte, so können die nach der Entgeltänderung anfallenden Abschlagszahlungen entsprechend der Entgeltänderung angepasst werden.

(3) Jahresendabrechnung

Nach Übermittlung der Messwerte wird vom Netzbetreiber für jeden SLP-Ausspeisepunkt eine Jahresendrechnung erstellt, in der der tatsächliche Umfang der Netznutzung unter Ausweis der abrechnungsrelevanten Entgeltbestandteile und unter Anrechnung der bereits geleisteten Zahlungen abgerechnet wird.

(4) RLM-Abrechnung bei unterjährigem Wechsel der Netznutzung

Sofern die Netznutzung nach diesem Vertrag für einen RLM-Ausspeisepunkt zu einem anderen Zeitpunkt als dem Ende des Abrechnungszeitraums (§ 4) wechselt, legt der Netzbetreiber für die Abrechnung des Leistungspreises gegenüber dem bisherigen Transportkunden die höchste Leistung in den letzten zwölf Monaten vor diesem Zeitpunkt zugrunde. Sofern der RLM-Ausspeisepunkt zu diesem Zeitpunkt noch keine zwölf Monate einem Transportkunden zugeordnet war, legt der Netzbetreiber die bislang höchste Leistung an diesem Ausspeisepunkt zugrunde. Gegenüber dem neuen Transportkunden, dem der Ausspeisepunkt am Ende des Abrechnungszeitraums (§ 4) zugeordnet ist, legt der Netzbetreiber für die Abrechnung des Leistungspreises die höchste Leistung im gesamten Abrechnungszeitraum (§ 4) zugrunde.

Für die Bestimmung der Arbeitspreise gegenüber dem bisherigen Transportkunden legt der Netzbetreiber einen hochgerechneten Jahresverbrauch unter Berücksichtigung der letzten Ablesedaten zugrunde. Die nach dieser Hochrechnung ermittelten Arbeitspreise werden für die Mengen abgerechnet, die dem bisherigen Transportkunden innerhalb des Abrechnungszeitraums (§ 4) zuzuordnen sind. Gegenüber dem neuen Transportkunden, dem der Ausspeisepunkt am Ende des Abrechnungszeitraums (§ 4) zugeordnet ist, legt der Netzbetreiber für die Bestimmung der Arbeitspreise den abgelesenen Jahresverbrauch im Abrechnungszeitraum (§ 4) zugrunde und wendet diese Arbeitspreise auf die Menge an, die dem neuen Transportkunden innerhalb des Abrechnungszeitraums (§ 4) zuzuordnen ist.

Die Leistungspreisentgelte sowie die Entgelte für Abrechnung, Messstellenbetrieb und Messung werden entsprechend dem Zeitraum, in dem der Ausspeisepunkt dem jeweiligen Transportkunden zuzuordnen ist, jeweils zeitanteilig berechnet.

(5) SLP-Abrechnung bei unterjährigem Wechsel der Netznutzung

Sofern die Netznutzung nach diesem Vertrag für einen SLP-Ausspeisepunkt zu einem anderen Zeitpunkt als dem Ende des Abrechnungszeitraums (§ 4) wechselt, legt der Netzbetreiber für die Bestimmung des mengenabhängigen Grundpreises und des Arbeitspreises gegenüber dem bisherigen Transportkunden einen hochgerechneten Jahresverbrauch unter Berücksichtigung der letzten Ablesedaten zugrunde. Der nach dieser Hochrechnung ermittelte Arbeitspreis wird für die Mengen abgerechnet, die dem bisherigen Transportkunden innerhalb des Abrechnungszeitraums (§ 4) zuzuordnen sind, der so ermittelte mengenabhängige Grundpreis wird entsprechend dem Zeitraum, in dem der Ausspeisepunkt dem Transportkunden zuzuordnen ist, zeitan-

teilig abgerechnet. Gegenüber dem neuen Transportkunden, dem der Ausspeisepunkt am Ende des Abrechnungszeitraums (§ 4) zugeordnet ist, legt der Netzbetreiber für die Bestimmung des mengenabhängigen Grundpreises und des Arbeitspreises den abgelesenen Jahresverbrauch im Abrechnungszeitraum (§ 4) zugrunde. Der so ermittelte Arbeitspreis wird für die Mengen abgerechnet, die dem neuen Transportkunden innerhalb des Abrechnungszeitraums (§ 4) zuzuordnen sind, der so ermittelte Grundpreis wird entsprechend dem Zeitraum, in dem der Ausspeisepunkt dem Transportkunden zuzuordnen ist, zeitanteilig abgerechnet.

Die Entgelte für Abrechnung, Messstellenbetrieb und Messung werden entsprechend dem Zeitraum, in dem der Ausspeisepunkt dem jeweiligen Transportkunden zuzuordnen ist, jeweils zeitanteilig berechnet.

(6) Abrechnung bei unterjährigem Lieferbeginn und unterjährigem Lieferende im Übrigen

Die vorstehenden Absätze 4 und 5 gelten entsprechend, sofern es sich nicht um einen unterjährigen Wechsel in der Netznutzung, sondern um einen unterjährigen Beginn der Netznutzung bzw. ein unterjähriges Ende der Netznutzung im Übrigen handelt. Im Fall eines unterjährigen Beginns der Netznutzung erfolgt die Abrechnung gegenüber dem Transportkunden, dem der Ausspeisepunkt am Ende des Abrechnungszeitraums (§ 4) zugeordnet ist, ebenfalls auf Grundlage eines hochgerechneten Jahresverbrauchs unter Berücksichtigung der letzten Ablesedaten.

(7) Unterjährige Änderung der Entgelte

Ändern sich innerhalb des Abrechnungszeitraums (§ 4) die vertraglichen Entgelte, der Umsatzsteuersatz oder andere erlösabhängige Abgabensätze, so wird der für die neuen Entgelte maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; der neue Arbeitspreis wird ab dem Zeitpunkt der Entgeltänderung angewendet. Bei SLP-Ausspeisepunkten erfolgt die Abrechnung nach Satz 1 ohne Zwischenablesung im Wege der rechnerischen Abgrenzung. Falls der Transportkunde dem Netzbetreiber plausible Ablesedaten rechtzeitig mitteilt, soll der Netzbetreiber diese bei der Abrechnung verwenden, bevor er Daten aus einer rechnerischen Abgrenzung heranzieht.

(8) Zahlungsweise

Die Zahlung erfolgt nach Wahl des Transportkunden im Wege des Lastschriftinzugsverfahrens oder per Banküberweisung. Zur Identifikation der Rechnung, auf die der Lieferant seine Zahlung leistet, hat er als Verwendungszweck die jeweilige Rechnungsnummer anzugeben. Jede Rechnung ist einzeln zu bezahlen.

(9) Rücklastkosten

Wird eine Lastschrift aufgrund des Verschuldens des Transportkunden storniert, wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe der anfallenden Fremdkosten erhoben. Der Netzbetreiber kann die entstandenen Kosten auch pauschal berechnen, wenn diese Pauschale im Preisblatt (**Anlage 5** zum NNV) angegeben ist. Dem Transportkunden ist der Nachweis gestattet, solche Kosten seien dem Netzbetreiber nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden.

§ 7 Frist für Rechnungskorrekturen (zu § 10 Ziffer 3 und Ziffer 5 Satz 2 NNV)

§ 10 Ziffer 5 Satz 2 NNV ist dahin zu verstehen, dass einerseits der Netzbetreiber Nachzahlungen wegen fehlerhafter Abrechnung nur innerhalb von 3 Jahren nach Zugang der falschen Rechnung verlangen kann, dass andererseits Einwendungen des Transportkunden gegen die Richtigkeit der Rechnung ausgeschlossen sind, wenn er sie nicht innerhalb von 3 Jahren nach Rechnungszugang beim Netzbetreiber erhebt.

**§ 8 Umsatzsteuer, Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens
(zu § 10 Ziffer 3, § 11 Ziffer 3 NNV)**

- (1)** Mehrmengen (§ 8 Ziffer 2 S. 1 NNV) vergütet der Netzbetreiber (Leistungsempfänger) dem Transportkunden unter Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens und entsprechend § 8 Ziffer 6 NNV ohne Energiesteuer. Ändert sich die Einordnung des Netzbetreibers nach § 3g Abs. 1

UStG (Eigenschaft als „Wiederverkäufer“), teilt er dies dem Transportkunden spätestens mit der Gutschrift mit.

- (2) Mindermengen (§ 8 Ziffer 2 S. 2 NNV) stellt der Netzbetreiber dem Transportkunden ohne Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens in Rechnung, weil der Transportkunde als Anschlussnutzer in der Regel kein Wiederverkäufer sein wird. Soweit der Transportkunde im Einzelfall doch Wiederverkäufer sein sollte, wendet der Netzbetreiber bei Mindermengen das Reverse-Charge-Verfahren an, sofern der Transportkunde den Nachweis nach § 11 Ziffer 3 Satz 3 NNV geliefert hat. Neben der Umsatzsteuer enthält eine Mindermengen-Rechnung an den Transportkunden auch die Energiesteuer, soweit der Transportkunde nicht den Nachweis über seine Lieferer-Anmeldung nach § 8 Ziffer 6 NNV erbracht hat.

§ 9 Fälligkeit von Vorauszahlungen (zu § 14 Ziffer 4 NNV)

Die Fälligkeit der Vorauszahlung teilt der Netzbetreiber dem Transportkunden bei Anforderung der Vorauszahlung mit (siehe § 14 Ziffer 9. NNV).

Zahlungen sind mit dem Zahlungseingang auf dem Geschäftskonto des Netzbetreibers erbracht.